Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/876

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 60003 — 6162/62

Bonn, den 8. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Abdruck eines Schreibens des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. März 1962 — S/1415 — an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen sowie ein Anhang betreffend den Industrie- und Handwerksstatistikzensus 1963 und das Fragenprogramm für die Durchführung des Welt-Industriezensus 1963 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften liegen bei. (Anlage 1)

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Kalenderjahr 1963 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung (§ 4);
2. eine repräsentative Ergänzungserhebung (§ 5).

(2) Die Handwerkszählung erstreckt sich auf Handwerksbetriebe.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen.

§ 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, unterliegen sie den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

§ 4

(1) Die allgemeine Zählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. a) die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
   b) das Vorhandensein eines Ladengeschäftes und von Zweigniederlassungen,
   c) die Eintragung im Handelsregister;
2. a) das Lebensalter und die Staatsangehörigkeit des Inhabers,
   b) den Zeitpunkt und die Art der Gründung oder Übernahme des Betriebes durch den Inhaber,
   c) die Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft des Inhabers,
   d) die Befugnis des Inhabers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen;
3. die beschäftigten Personen am Jahresende 1961, am Ende jedes Vierteljahres 1962 sowie am 31. Mai 1963;
4. den Umsatz im Kalenderjahr 1962;
5. die Rechtsverhältnisse an den Räumen, die dem Betriebe des Handwerks dienen.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Betriebe erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

§ 5

Die Ergänzungserhebung erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben folgende Tatbestände:

1. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1962;
2. a) den Material- und Wareneingang, den Elektrizitätsverbrauch und den Wert der vergebenen Lohnarbeiten im Kalenderjahr 1962,
   b) den Material- und Warenbestand am Ende der Kalenderjahre 1961 und 1962;
3. die Zusammensetzung des Umsatzes und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1962;
4. die Antriebsmaschinen und stromverbrauchenden Geräte am 31. Dezember 1962;
5. die Zugänge an Sachanlagen im Kalenderjahr 1962.

§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Das Handwerk zählt über 700 000 Betriebe, die mit rund 3,8 Millionen Beschäftigten gegenwärtig einen Jahresumsatz von über 86 Mrd. DM erzielen. Sein Anteil am Sozialprodukt beträgt über 10 v. H. Damit stellt das Handwerk einen überaus wichtigen Wirtschaftsbereich in der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik dar. Die in über 100 Fachzweigen ausgeübte handwerkliche Tätigkeit reicht von der Zulieferung für die industrielle Fertigung über die Erzeugung von Konsumgütern für den unmittelbaren Verbrauch in den Haushalten bis zu den Dienst- und Reparaturleistungen, wobei letztere fast ausschließlich vom Handwerk erbracht werden.

Die Vielfalt handwerklichen Wirkens hat unter dem Einfluß technischer und marktwirtschaftlicher Veränderungen eine wachsend unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Handwerkszweigen zur Folge.

Mit dem sehr hohen Anteil an Klein- und Mittelbetrieben ist das Handwerk die typische Gruppe des gewerblichen Mittelstandes, in der eine breite Schicht von mitarbeitenden Inhabern Initiative und unternehmerische Fähigkeiten zu entfalten vermag und unerwünschten Folgen einer Entwicklung zur reinen Industriegesellschaft entgegenwirkt. Das Handwerk bildet den überwiegenden Teil der gewerblichen Lehrlinge aus und sichert der deutschen Wirtschaft einen fachlich hochqualifizierten Nachwuchs.

Sowohl für die Bundesregierung und die Länderregierungen als auch für die breitere Öffentlichkeit ist daher die Beobachtung der wirtschaftlichen, aber auch der soziologischen Entwicklung dieses Wirtschaftsbereiches unerläßlich. Bereits in den Jahren 1949 und 1956 haben Handwerkszählungen stattgefunden. Die Abnahme der Zahl der Betriebe bei gleichzeitiger Steigerung des Umsatzes läßt auf weiterhin gewichtige Veränderungen im Handwerk schließen. Die Bundesregierung hält daher eine neue Zählung für erforderlich, denn nur umfangreichere Zählwerke liefern Unterlagen, die die Lage der Mittelschichten näher darstellen können. Ferner dient das statistische Material als Grundlage für die Fortschreibung der amtlich durchgeführten Handwerksberichterstattung, die vierteljährlich repräsentativ durchgeführt wird und auf Grund der Daten über Beschäftigte und Umsatz eine kurzfristige Beobachtung des Handwerks ermöglicht.

Für die Wahl des Zählungsjahres war mitbestimmend, daß im Jahre 1963 auf Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein industrieller Zensus in weltweitem Rahmen durchgeführt wird, in den nach internationalem Gliederungsprinzip auch das produzierende Handwerk einzubeziehen ist. In ihrem Erhebungsprogramm trägt die Handwerkszählung den Anforderungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]) Rechnung, soweit es im Rahmen einer Befragung von überwiegend kleinen und mittleren Betrieben möglich ist.

Der Gesamtumfang der Erhebung entspricht im wesentlichen der im Jahre 1956 durchgeführten Zählung. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der letzten Erhebung werden die Tatbestände, wie Löhne und Gehälter, Wareneingang und -bestand, usw. (§ 5) nur bei repräsentativ ausgewählten Betrieben erhoben.

Wie bei den vorangegangenen Zählungen sind die Handwerkskammern verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Handwerksbetriebe zur Verfügung zu stellen.

Die Weiterleitung der Einzelangaben durch die erhebenden Stellen an die für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist vorgesehen, um sicherzustellen, daß diesen Behörden Unterlagen in tiefer gegliederter Form geliefert werden können.

II.

Die Durchführung des oben genannten Gesetzes wird nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes folgende Kosten in Millionen DM erfordern:

Länder	
persönliche Kosten	5,7
sächliche Kosten	1,4
insgesamt	7,1
Bund	
persönliche Kosten	0,5
sächliche Kosten	0,1
insgesamt	0,6
Bund und Länder	
persönliche Kosten	6,2
sächliche Kosten	1,5
insgesamt	7,7

[1]) Das Anforderungsschreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. März 1962 ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Der Präsident
der Kommission der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Brüssel, den 7. März 1962
S/ 01415

Herr Bundesminister!

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die an alle Staaten gerichteten Empfehlungen der Organisation der Vereinten Nationen zur Durchführung eines industriellen Zensus für 1963 zum Anlaß genommen, gemeinsam mit Delegierten der Regierungen und fachlicher Organisationen der sechs Mitgliedstaaten ein Minimalprogramm auszuarbeiten, um auf Gemeinschaftsebene eine enge Koordination der Ergebnisse und einen möglichst großen Nutzen der von jeder Regierung aufgenommenen Arbeiten zu gewährleisten. Darin kommen die Erwartungen zum Ausdruck, welche die Kommission mit dem Erfolg dieser Arbeiten verknüpft. Um hierfür die günstigsten Voraussetzungen zu schaffen, ist den Fragestellungen, die den Ermittlungen zugrunde liegen, der Ausarbeitung von Begriffsbestimmungen und der Erstellung gleichförmiger Ergebnisse besondere Sorgfalt gewidmet worden. Auf das Wesentliche dieser Punkte wird in dem beiliegenden Anhang hingewiesen. Sie werden in einem technischen Arbeitspapier weiter entwickelt werden, das für die mit der Organisation der Erhebung unmittelbar verantwortlichen Dienststellen bestimmt ist.

Die Kommission bittet sehr, in einer gemeinsamen Anstrengung der Mitgliedstaaten um die Erfüllung des in Zusammenarbeit mit ihren Sachverständigen erarbeiteten Programms bemüht zu sein. Sie geht dabei davon aus, daß die damit verbundenen Kosten von den Staaten selbst getragen werden. Sie ist sich andererseits der Tatsache bewußt, daß durch die gewünschte Koordinierung in gewissen Fällen zusätzliche Aufwendungen entstehen können und wird bemüht sein, vorzusehen, daß zur Finanzierung aus dem Budget des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften in angemessener Weise beigetragen werden kann.

Ich hoffe, daß Sie mit diesen Überlegungen übereinstimmen werden. Die Kommission wird zusammen mit den Stellungnahmen der Regierungen das Programm dem Ministerrat vorlegen, um dabei auch Vorschläge für eine zusätzliche Finanzierung zu machen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie, Herr Bundesminister, bei der Unterrichtung der hiermit betrauten Stellen deren Aufmerksamkeit gleichzeitig auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit dieser Arbeiten lenken würden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hallstein

Seiner Exellenz
Herrn Dr. Gerhard Schröder
Bundesminister des Auswärtigen

Bonn

Koblenzer Straße 101

Vier Aspekte der statistischen Arbeit sind zur Orientierung im wirtschaftlichen Integrationsprozeß für die Kommission und wohl auch für die Regierungen ebenso wie für die einzelnen Bereiche von Industrie und Handwerk besonders wichtig; es kommt darauf an,

1. die Ausgangsdaten der wirtschaftlichen Integration zu erstellen;

2. auftretende Schwierigkeiten bei der Integration und deren Bedeutung anzuzeigen;

3. die erzielten Fortschritte zu messen;

4. die ökonomischen Größenordnungen zu liefern, welche die Stellung der Gemeinschaft im Vergleich mit dritten Ländern charakterisieren.

Zu diesen allgemeinen Gesichtspunkten treten mannigfaltige Aufgaben für die statistische Messung industriewirtschaftlicher Tatbestände, die sich aus der Struktur- und Regionalpolitik in einem sich integrierenden großen Wirtschaftsraum ergeben.

Das wesentliche Ziel des Programms ist daher die Zusammenstellung wirtschaftlicher Grunddaten aus dem industriellen und handwerklichen Bereich der Mitgliedstaaten. Die Angaben über die Beschäftigung, die Erzeugung und den Verbrauch sowie über die Investitionen sollen für die Gemeinschaft jene Lücke schließen, die sich auftut, wenn der Beitrag des gewerblichen Sektors zur Beschäftigung, zur Kapitalbildung und zum Ertrag der Wirtschaft insgesamt oder wenn die relative Bedeutung der einzelnen Industriezweige in vergleichbarer Weise gemessen werden sollen. Das gilt auch für analytische Untersuchungen über die wichtigsten Warenmärkte; indem — den Empfehlungen des Programms der Wirtschaftskommission für Europa (Genf) folgend — gebeten wird, für eine Reihe wichtiger Grundstoffe den Verbrauch zu ermitteln, sollen erstmalig auch strukturelle Größenordnungen gewonnen werden, die für einzelne Warenmärkte charakteristisch sind und welche die Bedeutung der einzelnen Verbraucherbereiche für die Warenmärkte erkennen lassen sowie Hinweise für die Beurteilung der vertikalen Integration liefern. Mit diesem Programm, das eine Zusammenstellung der für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nachzuweisenden Tatbestände darstellt, darf die Erwartung verknüpft werden, daß es die Grunddaten liefern wird, welche die Kommission in Erfüllung einer auf Stabilität und wirtschaftliches Wachstum gerichteten Struktur- und Regionalpolitik im Gemeinsamen Markt benötigt, die ihr aber bisher nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Kommission ist zudem überzeugt, daß in Verbindung mit diesen Ausgangsdaten auch das für die kurzfristige Markt- und Konjunkturbeobachtung zur Verfügung stehende Material besonders fruchtbar wird ausgenutzt werden können.

Da den Mitgliedstaaten nach diesem Programm die Wahl der bei der Sammlung der statistischen Elemente anzuwendenden Methoden und Informationsmittel offen steht, sind sich die Kommission und das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften bewußt, daß bei der erstmaligen Durchführung eines derartigen Programms auf Gemeinschaftsebene noch nicht vollständig vereinheitlichte Methoden zugrundegelegt werden können. Die Kommission darf jedoch auf Grund der Vorarbeiten erwarten, daß die Mitgliedstaaten in jeder ihnen möglichen Weise bemüht sein werden, die Grundsätze des Programms, wie den Erhebungszeitraum, die statistischen Einheiten (örtliche Einheit und Unternehmen) und Umfang, zu verwirklichen.

Auf die Bedeutung der Methodenfragen für die Verwendbarkeit der Ergebnisse wurde bereits in dem „Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft" (URI-Bericht, September 1958), Seite 175, hingewiesen: „Wir müssen auch nochmals wiederholen, wie wichtig es — auch im Interesse der Produzenten selbst — für eine Vorausbeurteilung der eventuellen Schwierigkeiten wäre, in allen sechs Ländern zu gleicher Zeit und in der gleichen Form eine Erhebung über die Produktion vorzunehmen".

Die Kommission bittet daher, in einer gemeinsamen Anstrengung der Mitgliedstaaten um die Erfüllung des Programms bemüht zu sein und die für seine vollständige Durchführung nützlichen Maßnahmen zu treffen, sowie der Anwendung jener statistischen Methoden Beachtung zu schenken, durch welche innerhalb der Gemeinschaft eine optimale Harmonisierung der im Jahre 1963 für das Jahr 1962 einzuholenden Statistiken über die Industrie und das Handwerk gewährleistet werden kann.

Anhang

Betrifft: **Industrie- und Handwerksstatistik — Zensus 1963**

Die Organisation der Vereinten Nationen hat durch ihren Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen (26. Sitzung, Beschluß 676 B, XXVI), „für 1963 oder für ein 1963 benachbartes Jahr Grunddaten über die Industrie einzuholen und dabei soweit wie möglich die hierzu aufgestellten internationalen Empfehlungen zu berücksichtigen, die eine Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit der Angaben anstreben".

Die Wirtschaftskommission für Europa (Genf) hat in ihrem Bemühen, der europäischen Industriestruktur möglichst weitgehend Rechnung zu tragen und die langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Statistik in den europäischen Staaten in optimaler Weise nutzbar zu machen, die den Empfehlungen beigefügten technischen Anregungen für das Weltprogramm geprüft und in Form eines „europäischen Programms" präzisiert, vervollständigt und verbessert.

Die Lücken, welche die Industrie- und Handwerksstatistik in den Mitgliedstaaten z. T. infolge der unterschiedlichen Entfaltung der statistischen Arbeit und der jeweils interessierenden Fragen aufweist, die Unterschiede der angewandten Methoden, Definitionen und Nomenklaturen und der damit verbundene Mangel an Vergleichbarkeit sowie der Wunsch, Doppelarbeit zu vermeiden, ließen es als geboten erscheinen, das europäische Programm für 1963 mit dem Bedarf der Gemeinschaft an statistischen Grunddaten zu koordinieren und ein den Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßtes Programm auszuarbeiten.

Die Leiter der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten sind in ihrer Sitzung vom 26. und 27. Oktober 1959 in Brüssel mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übereingekommen, diese Koordinierungsarbeiten dem Ausschuß für die Industrie- und Handwerksstatistik zu übertragen, in dem die Wirtschaftsministerien und die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Vereinigung der Europäischen Industrien vertreten sind. Dieser Ausschuß und sein Unterausschuß für langfristige Industriestatistik und Methoden haben in mehreren Sitzungen für die Mitgliedstaaten ein Programm aufgestellt, daß in enger Anlehnung an das industriestatistische Programm der Wirtschaftskommission für Europa alle Tatbestände enthält, die für den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe, für die Bauwirtschaft sowie Energie- und Wasserwirtschaft nachgewiesen werden sollen und von den Regierungen als Arbeitsunterlagen für die Organe der Gemeinschaft erbeten werden. Als Bezugsjahr ist das Jahr 1962 festgelegt worden.

Eine Zusammenfassung der für die verschiedenen statistischen Einheiten nachzuweisenden Tatbestände, welche den Aufbau des Programms in seinen Hauptpositionen wiedergibt, füge ich bei. Die gemeinsam erarbeiteten statistischen Kriterien und die ausführlichen Definitionen sowie die Vorschläge für die Auswertung der Ergebnisse werden Ihnen nach Abschluß der Redaktions- und Übersetzungsarbeiten übermittelt werden.

Es ist ein Programm, das in seiner Grundkonzeption dem dringenden Bedarf der Institutionen des Gemeinsamen Marktes, den Vorstellungen der Regierungsvertreter und denjenigen der Sachverständigen von Industrie und Handwerk entspricht.

Mit dieser technischen Koordinierungsarbeit und mit dem gleichzeitig gemeinsam aufgestellten Verzeichnis der Industriezweige (NICE) ist ein wichtiger Abschnitt der vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen, die zur Erstellung vergleichbarer Ergebnisse für die Gemeinschaft nötig sind. Das Programm bedarf nunmehr des Einverständnisses der Regierungen. Dabei ist es angebracht, nachdrücklich auf die Tatsache hinzuweisen, daß die industrielle Integrierung auf dem Wege zu einem gemeinsamen Markt Mindestanforderungen an die statistische Information stellt, die auf einen empfindlichen Mangel an aktuellen, vergleichbaren und für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise verfügbaren Ausgangsdaten über Struktur und Bedeutung der Industrien und des Handwerks in den Mitgliedstaaten stoßen.

Fragenprogramm für die Durchführung des Welt-Industriezensus 1963 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. Im Rahmen des Industriezensus 1963 sollen Angaben ermittelt werden über:
   a) den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe
   b) das Baugewerbe
   c) die Energie- und Wasserwirtschaft

2. Für sämtliche Unternehmen dieser drei Wirtschaftsbereiche sollen ermittelt werden (mit geeigneten Untergliederungen):
   a) die Rechtsform
   b) die ausgeübten Tätigkeiten
   c) die Zahl der Beschäftigten am Ende des Berichtsjahres
   d) die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter
   e) die Ankäufe von neuen und gebrauchten Sachanlagen (Investitionen)
   f) der Wert der Materialeingänge
   g) der Umsatz

3. Für die großen Unternehmen der drei Wirtschaftsbereiche, die mindestens 10 Beschäftigte (a) haben, sollen außerdem ermittelt werden (b):
   a) Wert der selbsterstellten Sachanlagen
   b) Wert der Verkäufe an Sachanlagen
   c) Wert der Lagerbestände

   Auf diese Weise können der Materialverbrauch sowie die Brutto- und Nettoproduktionswerte berechnet werden.

4. Für die großen örtlichen Einheiten des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, die mindestens 10 Beschäftigte haben, sollen ermittelt werden:
   a) die ausgeübten Tätigkeiten
   b) die Zahl der Beschäftigten am Jahresende
   c) die Zahl der Arbeitnehmer am Ende jedes Vierteljahres
   d) die geleisteten Arbeiterstunden
   e) die Ankäufe und Verkäufe von Sachanlagen
   f) der Wert der Lagerbestände
   g) der Wert des Materialverbrauchs
   h) der Umsatz
   i) die Erzeugung und der Verbrauch von Brennstoffen und Elektrizität
   j) der mengenmäßige Verbrauch von (höchstens 50) Grundstoffen
   k) die Gesamtproduktion von rund 340 wichtigen Erzeugnissen

---

(a) im Bauhauptgewerbe: mindestens 20 Beschäftigte

(b) Da im Baugewerbe und in der Energie- und Wasserwirtschaft nur Angaben für Unternehmen ermittelt werden sollen, sollen die großen Unternehmen dieser Wirtschaftsbereiche auch einige der unter 4. genannten Tatbestände ermitteln, und zwar im Baugewerbe: 4. c), d), i), in der Energiewirtschaft: 4. d), i), j).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es von den Ländern ausgeführt wird und in den §§ 3 und 6 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes regelt.

2. Aus **§ 4 Abs. 1** sind die Tatbestände

   „das Vorhandensein eines Ladengeschäftes und von Zweigniederlassungen"

   „das Lebensalter des Inhabers"

   „den Zeitpunkt und die Art der Gründung oder Übernahme des Betriebes durch den Inhaber"

   „die Befugnis des Inhabers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen"

   „die beschäftigten Personen am Jahresende 1961, am Ende jedes Vierteljahres 1962 sowie am 31. Mai 1963"

   „die Rechtsverhältnisse an den Räumen, die dem Betriebe des Handwerks dienen"

   nach § 5 zu übernehmen.

   Begründung

   Die genannten Tatbestände können ausreichend auch durch eine Stichprobenerhebung festgestellt werden.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf. Die §§ 3 und 6 des Gesetzentwurfs enthalten keine Regelung des Verwaltungsverfahrens, sondern materiellrechtliche Vorschriften.

Die gleiche Frage ist bereits bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956) behandelt worden. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zur BT-Drucksache 2179 der 2. Wahlperiode wird verwiesen.

Zu 2.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzungserhebung ist auf 150 000 Betriebe begrenzt worden unter der Voraussetzung, daß in der Stichprobenerhebung keine Tatbestände mit erkennbar weitgehender ungleichmäßiger Streuung erfaßt werden. Abgesehen von der Frage nach der Zahl der Beschäftigten besteht bei den übrigen Merkmalen, die nach der Stellungnahme des Bundesrates ebenfalls in die Repräsentativerhebung übernommen werden sollen, eine so große Variabilität, daß die Zahl der für die Stichprobe auszuwählenden Betriebe von 150 000 auf mindestens 220 000 erhöht werden müßte, um zuverlässige Ergebnisse für diese Tatbestände zu erhalten. Unter Aufrechnung der Einsparungen bei der Totalerhebung würden sich dann aber die Gesamtkosten für die Handwerkszählung um rd. 1 Mill. DM erhöhen.

Einem Fortfall sämtlicher Fragen nach der Zahl der Beschäftigten in der Totalerhebung kann nicht zugestimmt werden. Neben dem Umsatz dient auch die Zahl der Beschäftigten als Hilfsmittel zur Berechnung von Gesamtwerten bei den nur repräsentativ erfaßten Merkmalen. Um die Kontinuität der bisherigen Handwerkszählungen zu wahren, müßte die Zahl der Beschäftigten am Erhebungsstichtag (31. Mai 1963) total erhoben werden. Da das Programm des EWG-Zensus eine Aufgliederung nach Beschäftigtengrößenklassen für sämtliche Betriebe nach der Zahl der Beschäftigten am 30. September 1962 vorsieht, ist auch für diesen Stichtag eine totale Erhebung der Beschäftigten notwendig.